

Lösungsvorschlag Fall 1**Anspruch der P gegen V auf Übergabe und Übereignung der Inline-Skates aus Kaufvertrag gemäß § 433 I 1 BGB¹**

Ein Anspruch der P gegen V auf Übergabe und Übereignung der Skates kann sich aus Kaufvertrag gemäß § 433 I 1 ergeben. Das setzt voraus, dass zwischen P und V ein Kaufvertrag über die Skates zustande gekommen ist. Dafür müssen zwei korrespondierende Willenserklärungen (Angebot und Annahme, §§ 145 ff.) vorliegen.

1. Angebot durch Ausstellen der Ware durch V

Ein Angebot des V liegt möglicherweise darin, dass er die Skates im Schaufenster ausgestellt hat. Das setzt voraus, dass diesem Verhalten ein Rechtsbindungswille entnommen werden kann. Dies ist durch Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont zu ermitteln (§§ 133, 157). Es kommt deshalb darauf an, ob P dem Ausstellen im Schaufenster nach der Verkehrssitte entnehmen konnte, V wolle sich bereits zu diesem Zeitpunkt verbindlich festlegen.

Dagegen sprechen die auch für P erkennbaren Interessen des V. Die Schaufensterauslage dient typischerweise der Anpreisung der Ware und dem Anlocken von Kunden. Es kann nicht angenommen werden, dass der Verkäufer mit einer unbegrenzten Vielzahl von Kunden Verträge abschließen will. Bei Erschöpfung seiner Lagerkapazitäten liefe er Gefahr, unabhängig von zwischenzeitlich etwa gestiegenen Marktpreisen zur Nachbeschaffung von Ware oder aber zum Schadensersatz verpflichtet zu werden. Daher ist die Schaufensterauslage nur als Aufforderung an den Kunden, selbst ein Kaufangebot abzugeben (*invitatio ad offerendum*), zu verstehen. V hat also kein Angebot abgegeben.

2. Angebot der P

In Betracht kommt nur ein Angebot der P durch Äußerung ihres Kaufwunsches. Allerdings lässt sich bezweifeln, ob sich die P ihrerseits schon endgültig rechtlich binden wollte oder ob sie zunächst die Skates ausprobieren wollte. Das kann jedoch offen bleiben, da V ein solches Angebot jedenfalls abgelehnt hat.

3. Ergebnis

Zwischen P und V ist daher kein Kaufvertrag zustande gekommen. P hat keinen Anspruch auf Übereignung und Übergabe der Skates.

¹ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.